



OV	1614-2026
ZVV	

RAHMENVERTRAG

zur Ausschreibung Lieferung Trockenbaubedarfe

zwischen

der F&W Fördern & Wohnen AöR
vertreten durch Dr. Arne Nilsson (Sprecher)
Heidenkampsweg 98
20097 Hamburg

- Im Folgenden: „Auftraggeberin (AG)“ -

und

- Im Folgenden: „Auftragnehmer/in (AN)“ -

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Vertragsbestandteile	4
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers.....	4
§ 4 Abruf aus der Rahmenvereinbarung.....	5
§ 5 Vergütung	6
§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung	6
§ 7 Lieferfristen und Lieferverzug; Vertragsstrafe; Schlechtleistung	7
§ 8 Nachunternehmereinsatz	8
§ 9 Haftpflichtversicherung.....	8
§ 10 Leistungshindernisse.....	9
§ 11 Vertragsdauer und Kündigung.....	9
§ 12 Pflichten und Sanktionen nach dem Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG)	10
§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit	10
§ 14 Schriftform.....	12
§ 15 Rechts- und Gerichtsstandvereinbarung	12
§ 16 Salvatorische Klausel.....	12

Präambel

Die Auftraggeberin ist eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Als soziales Dienstleistungsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend „FHH“) will die Auftraggeberin eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Betreuung ihrer Klienten entsprechend ihres Unterstützungsbedürfnisses leisten.

Die AG betreibt im Auftrag der FHH Wohnunterkünfte, Übernachtungsstätten, Mietwohnungen, spezielle Wohnprojekte, Angebote für Frauen mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie Seniorenwohnungen mit Betreuung und ist auch Träger der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber.

Bei der Auftraggeberin besteht Bedarf an der Lieferung von Trockenbaubedarfen für die Mitarbeitenden und Einrichtungen von F&W in Hamburg und Umgebung.

Die konkret benötigten Mengen sowie die Anzahl der zu versorgenden Standorte können schwanken. Der tatsächliche Bedarf kann jeweils erst kurzfristig bestimmt werden. Deshalb hat die Auftraggeberin eine Rahmenvereinbarung über die Lieferleistungen ausgeschrieben. Der Auftragnehmer erhält im Vergabeverfahren den Zuschlag für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Auftraggeberin. Der Abruf von Leistungen innerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt jeweils gesondert.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung enthält die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Rahmenvereinbarung setzt den Rahmen für die vom Auftragnehmer im Falle eines Einzelabrufs konkret zu erbringenden Lieferleistungen für Trockenbaubedarfe und deren Vergütung. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**), dem Leistungsverzeichnis mit Preisangaben gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vom . .2026 (**Anlage 2**) und dem Einzelabruf.
- (2) „Einzelabruf“ meint den konkreten Einzelauftrag zur Durchführung von Lieferleistungen im Sinne der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- (3) Soweit in den Einzelaufträgen ausdrücklich von dieser Rahmenvereinbarung abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gehen diese dieser Rahmenvereinbarung vor.
- (4) Einzelabrufe können bis zum letzten Tag der Rahmenvereinbarungslaufzeit erfolgen.
- (5) Eine Mindestabnahmeverpflichtung durch F&W ergibt sich aus dieser Rahmenvereinbarung nicht.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als vertragliche Grundlagen gelten die nachfolgenden Unterlagen. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der jeweils höherrangigen Unterlage vor (1. vor 2. usw.):
 1. Dieser Vertrag;
 2. die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**);
 3. die mit dem Angebot gemäß Vergabeunterlagen abgegebenen Erklärungen, insbesondere der Eigenerklärungen;
 4. ergänzend den Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B);
 5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer bei Angebotsabgabe geltenden Fassung;
 6. das Angebot des Auftragnehmers vom . .2026, insbesondere inkl. der Preisangaben und zugesicherten Lieferzeiten, Nachhaltigkeits- und Qualitätseigenschaften im ausgefüllten Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**).
- (2) Ergänzend gilt das Kaufrecht der §§ 433 ff. BGB.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Soweit im Einzelabruf nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Auftragnehmer im Rahmen eines Einzelauftrags regelmäßig die in der Leistungsbeschreibung und dem

Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) näher definierten Lieferleistungen in Bezug in dem von F&W im jeweiligen Einzelabruf bestimmten Umfang.

§ 4 Abruf aus der Rahmenvereinbarung

- (1) Der Einzelabruf erfolgt über das SAP-Abrufsystem der Auftraggeberin. Einzelheiten ergeben sich aus Ziff. 4. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gem. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und Angebot vereinbarten Trockenbaubedarfe nach Maßgabe dieses Vertrages zu liefern.
- (3) Abrufrhythmus und Abrufmengen richten sich ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarf der Auftraggeberin. Bei den in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen handelt es sich um auf Erfahrungswerten beruhenden Schätzwerte. Sie begründen keinen Anspruch auf Abruf in dieser Höhe. Eine Mindestabnahme besteht nicht.
- (4) Die Auftraggeberin behält sich vor, im Einzelfall bei der Auftragnehmerin Produkte aus dem Produktkatalog der Auftragnehmerin zu bestellen, die der in dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Kategorie entsprechen, aber nicht im vereinbarten Leistungsverzeichnis enthalten sind. Die Auftragnehmerin übermittelt der Auftraggeberin dazu während der Laufzeit regelmäßig ihren aktuellen Produktkatalog mit den von ihr allgemein am Markt angebotenen Listenpreisen. Die Auftragnehmerin darf von der Auftraggeberin für Bestellungen i. S. v. S. 1 jeweils höchstens ihren aktuellen Listenpreis verlangen.
- (5) Alle Abrufe der Auftraggeberin sollen enthalten:
 - die konkrete Bezeichnung und Anzahl der zu liefernden Produkte;
 - ggfs. sonstige vom Auftragnehmer konkret zu erbringenden Leistungen;
 - die Liefertermine und Lieferorte.
- (6) Die Auftraggeberin darf höchstens das Vierfache der je Position im Leistungsverzeichnis geschätzten Mengen aus dieser Rahmenvereinbarung abrufen (Obergrenze der Rahmenvereinbarung).
- (7) Durch diese Rahmenvereinbarung bzw. durch die Abrufe wird die Auftraggeberin nicht daran gehindert, die zu liefernden Produkte bei kurzfristigem Bedarf auch von einem Dritten zu beziehen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt gemäß der im Leistungsverzeichnis angebotenen Preise (**Anlage 2**). Grundlage jeder Abrechnung sind die im betreffenden Zeitraum durch die Auftraggeberin abgerufenen Leistungen.
- (2) Die Preise sind so zu kalkulieren, dass sämtliche für die Erbringung der Leistung anfallenden Kosten, einschließlich Transportkosten u. ä. erfasst sind.
- (3) Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten – vorbehaltlich Abs. 4 – für die gesamte Vertragsdauer. Dies gilt auch im Fall von Preiserhöhungen bei den Zulieferern.
- (4) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, Preisanpassungen für die Zukunft zu beantragen. Eine Preisanpassung ist erstmalig mit Wirkung zum dritten Vertragsjahr, also nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Zuschlag möglich. Weitere Preisanpassungen sind anschließend nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten möglich. Eine rückwirkende Preisanpassung ist stets ausgeschlossen. Jeder Antrag muss schriftlich erfolgen. Beantragt der Auftragnehmer eine Preiserhöhung, muss er nachweisen, dass diese aufgrund von unvorhersehbaren Kostensteigerungen im Vergleich zur bei Angebotsabgabe zugrunde gelegten Urkalkulation erforderlich geworden sind. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung keine Einigung zustande, kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum Jahresende, außerordentlich gekündigt werden. Bis zur Einigung oder Kündigung sind die vertraglichen Leistungen zu den bisherigen Preisen fortzuführen.
- (5) Abgerechnet wird mit der jeweils zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt unverzüglich nach Lieferung.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen im Sinne von § 15 VOL/B nachprüfbar abzurechnen.
- (3) Rechnungen und Gutschriften hat der Auftragnehmer an das elektronische Postfach für Eingangsrechnungen zu übermitteln:

Rechnungseingang@foerdernundwohnen.de

Hier ist folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sind nur PDF Dateien als Anhänge zugelassen.

- Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten. Zur Identifizierung des Rechnungsdokuments ist dieses als separates PDF mit folgenden Vorgaben zu benennen:
 - Rechnungen müssen zwingend mit **Re** beginnen
 - Gutschriften müssen zwingend mit **Rg** beginnen
- (4) Die Rechnung muss folgende Daten enthalten:
- F&W-Bestellnummer
 - Lieferdatum
 - Anlieferungsstelle
 - Produktbezeichnung
 - F&W-Materialnr.
 - Nettopreis je Bestelleinheit
 - Gesamtnettopreis
 - Gesamtbruttopreis
- (5) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das im ausgefüllten Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) angebotene Skonto auf den Rechnungsbetrag. Das Skonto ist dem Auftraggeber für einen Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen ab Zugang einer prüf-fähigen Rechnung im Sinne von Abs. 2 beim Auftraggeber einzuräumen. Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist der Tag der Absendung der Zahlung durch die Auftraggeberin (Datum der Überweisung).

§ 7 Lieferfristen und Lieferverzug; Vertragsstrafe; Schlechtleistung

- (1) Lieferungen müssen innerhalb von fünf Werktagen ab Bestellung erfolgen, soweit die Parteien gem. Angebot oder im Einzelabruf nicht etwas anderes vereinbart haben. Um die vorgenannten Fristen einhalten zu können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine ausreichende Menge an Waren vorzuhalten.
- (2) Die Anlieferungen der Trockenbaubedarfe müssen sich den Bedürfnissen der Bedarfsstelle von der Auftraggeberin unterordnen und ohne Beeinträchtigung des laufenden Betriebes erfolgen. Sämtliche Termine sind im Voraus mit der jeweiligen Bedarfsstelle abzustimmen.
- (3) Sämtliche zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Termine sind verbindlich.
- (4) Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin, gleich aus welchen Gründen, voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der vorhersehbaren Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, alle

erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit die zeitliche Verzögerung der Leistung möglichst gering bleibt.

- (5) Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung ändert sich der vereinbarte Leistungstermin nicht.
- (6) Die Annahme der verspäteten Leistung durch die Auftraggeberin enthält keinen Verzicht auf ihr gegebenenfalls gegenüber dem Auftragnehmer zustehende (Schadensersatz-, u.a.) Ansprüche.
- (7) In Fällen von erheblicher Zuwenigleistung, vollständiger Nichtleistung oder nicht unerheblich verspäteter Leistung ist die Auftraggeberin berechtigt, nach vorheriger angemessener Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz zu beschaffen. Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (8) Für jeden Kalendertag der Überschreitung einer Lieferfrist wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes des betreffenden Einzelabrufs fällig. Die Vertragsstrafe ist jeweils auf 5 % des Auftragswertes des betreffenden Einzelabrufs gedeckelt. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von einem nachgewiesenen Schaden erhoben. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- (9) Für Schlechtleistungen des AN im Übrigen gilt das Mängelgewährleistungsrecht der §§ 434 ff. BGB, soweit sich aus den HmbZVB-VOL/B und den VOL/B nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Nachunternehmereinsatz

- (1) Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Auftraggeberin zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer muss im Verhältnis zu Nachunternehmern § 5 Abs. 4 des HmbVgG beachten und der Auftraggeberin nach § 7 Abs. 2 HmbVgG auch die auf die Nachunternehmer lautenden Nachweise vorlegen.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat einen geeigneten Berufs- bzw. Betriebshaftversicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit mit folgendem Deckungssummen aufrecht zu erhalten:.

- 3.000.000,- € für Personenschaden
- 1.000.000,- € für Sach-(inkl. Umwelt-)schäden
- 500.000,- € für Vermögensschäden

§ 10 Leistungshindernisse

- (1) Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin jedes Leistungshindernis unverzüglich schriftlich anzeigen, um sich auf die hindernden Umstände berufen zu können; Entsprechendes gilt für den Wegfall der hindernden Umstände. Der Auftragnehmer muss darlegen, aufgrund welcher konkreten Umstände er seine Leistung nicht erbringen kann. Folgende oder gleich gelagerte Umstände werden anerkannt:
 - die für die Leistungserbringung erforderlichen Beschäftigten des Auftragnehmers können aufgrund von Reisebeschränkungen den Leistungsort nicht erreichen und der Auftragnehmer findet auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz;
 - der Auftragnehmer kann das für die Leistungserbringung benötigte Material nicht beschaffen; Kostensteigerungen sind ihm in aller Regel zumutbar.
- (2) Bei nachholbaren Leistungen werden die Ausführungsfristen gemäß § 5 Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VOL/B verlängert.
- (3) Wird der Auftragnehmer nach § 275 BGB von der Leistungspflicht frei, entfällt nach § 326 Abs. 1 BGB sein Anspruch auf die Gegenleistung. Für hoheitliche Maßnahmen und andere behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist die Auftraggeberin nicht im Sinne von § 326 Abs. 2 BGB verantwortlich.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am . .2026 und wird für den Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt wird. Es sind maximal zwei Verlängerungen möglich. Das maximale Vertragsende ist der . .2029.
- (3) Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit für die Leistung des Auftragnehmers. In der Probezeit kann die Auftraggeberin den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Auftraggeberin kann insbesondere fristlos kündigen, wenn ihr aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Leistungen in Verzug geraten ist oder in nicht bloß unerheblichem Maß mangelhaft geleistet hat; als mangelhafte Leistung gelten auch negative Abweichungen

zwischen den im Angebot versprochenen Nachhaltigkeits-/Umweltmerkmalen bzw. den für diese erforderlichen Qualitätsmerkmale der vertragsgegenständlichen Trockenbaubedarfe und ihrer Leistungen; als mangelhafte Leistungen gelten ebenso negative Abweichungen von den im Angebot versprochenen Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Produkte.

- der Auftragnehmer insolvent wird oder die Voraussetzungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind;
- den Mitarbeitenden seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt.

(5) Kündigungen erfolgen schriftlich.

§ 12 Pflichten und Sanktionen nach dem Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG)

- (1) Die abgegebenen Eigenerklärungen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Für den Nachunternehmereinsatz gilt § 7 dieses Vertrages.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Kontrollen nach § 10 HmbVgG durchzuführen.
- (4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Pflichten aus dem Hamburgischen Vergabegesetz verstößt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von maximal 5 v.H. der jeweiligen Abrechnungssumme vereinbart. Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt auch dann, wenn ein Nachunternehmer den Verstoß zu vertreten hat.
- (5) Im Fall eines schuldhaften Pflichtverstoßes durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer ist die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt.

§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der DSGVO, sonstigen geltenden Datenschutzbestimmungen und nach diesem Vertrag verpflichtet, alle Daten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten, es sei denn, dass die Auftraggeberin den Auftragnehmer schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer selbst besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine evtl. Mitarbeiter:innen und Hilfskräfte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Personen, die er zur Durchführung des Auftrags einsetzt, auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen.

- (3) Die Vergabe von Unteraufträgen zur Erbringung von Vertragsleistungen ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Zieht der Auftragnehmer fachkundige Dritte hinzu, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls die geltenden Datenschutzvorschriften einhalten und Verschwiegenheit bewahren. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber seinen Unterauftragnehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn die Unterauftragsnehmervereinbarung gemäß den Inhalten dieses Vertrages abgeschlossen ist.
- (4) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Dabei hat der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz nach Artikel 32 DSGVO zu treffen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 DSGVO sicherzustellen. Bei einer Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Heimarbeitsplätze) ist eine klare Trennung zwischen privaten und im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit verarbeiteten Daten sicher zu stellen. Eine unbefugte Einsichtnahme durch Nichtberechtigte ist auszuschließen. Die Sicherung durch geeignete Zugangs- und Zugriffsrechte ist zu gewährleisten.
- (5) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke.
- (6) Die Auftraggeberin hat das Recht, beim Auftragnehmer jederzeit Auskünfte über die Einhaltung des Datenschutzes einzuholen, während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume der zu betreten, um dort die Einhaltung des Datenschutzes zu überprüfen und die Auftragsunterlagen sowie die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einzusehen.
- (7) Der Auftragnehmer hat durch Vereinbarung entsprechender Zutritts- und Kontrollrechte zu gewährleisten, dass eine Einhaltung des Datenschutzes auch an Heimarbeitsplätzen kontrolliert werden kann.
- (8) Nach Erledigung des Auftrags und Abrechnung der Vergütungen aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, sowie die ihm von der Auftraggeberin überlassenen personenbezogenen Daten datenschutzgerecht zu löschen. Die Löschung ist der Auftraggeberin mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin alle Schäden aus einer Verletzung dieser Geheimnisschutzregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu ersetzen.
- (10) Betriebsinterna, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin alle Schäden aus Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht zu ersetzen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus zeitlich unbegrenzt.
- (11) Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen der Auftraggeberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Auftraggeberin oder gegen die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.
- (12) Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin bei Betroffenenanträgen nach den Artikeln 15 bis 21 DSGVO zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit und bei Widerruf.

§ 14 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Für die Schriftform nach diesem Vertrag genügt die elektronische Übermittlung eines eigenhändig von einer vertretungsberechtigten Person unterschriebenen und dann eingescannten Schreibens.

§ 15 Rechts- und Gerichtsstandvereinbarung

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird eine wirksame Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Der Vertrag kommt mit Zugang des Zuschlagsschreibens zustande. Unterschriften sind nicht erforderlich. Deklaratorische Unterschriften:

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Auftraggeberin

Für den Auftragnehmer
